

47. Zum Begriff des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Betriebsunfall und Dienstunfähigkeit in den Beamten-Unfallfürsorgegesetzen.

III. Zivilsenat. Urt. v. 4. November 1921 i. S. Sch. (Rl.) w. preussischen Staat (Bekl.) III 321/21.

I. Landgericht Elberfeld. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der mit dem 1. August mit der gewöhnlichen Pension in den Ruhestand versetzte Kläger fordert statt des ihm gewährten regelmäßigen Ruhegehalts das nach Maßgabe des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes, weil seine Dienstunfähigkeit auf einen Betriebsunfall vom 29. September 1914 zurückzuführen sei, bei dem er den linken Oberarm gebrochen hatte. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen jenem Betriebsunfall und der bei der Pensionierung des Klägers angenommenen Dienstunfähigkeit nicht bestehe. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Revision rügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall des Klägers und seiner Dienstunfähigkeit zu Unrecht verneint worden sei. Andere Ursachen der Dienstunfähigkeit, welche durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auch für das Gericht bindend festgestellt sei, kämen nicht in Frage, als die Ver-

reifung des linken Arms, die als Folge des Armbruchs zurückgeblieben sei, und nervöse Störungen, die gleichfalls auf den Unfall zurückzuführen seien.

Die Rüge ist nicht begründet. Hinsichtlich der Versteifung des Arms stellen die Vorentscheidungen auf Grund ärztlicher Gutachten fest, daß sie so unerheblich ist, daß sie als Ursache der Dienstunfähigkeit nicht in Betracht kommt. Auch das Vorhandensein erheblicher nervöser Beschwerden verneinen die Vorentscheidungen. Das Landgericht stellt vielmehr fest — und auf dieser Feststellung beruht auch das Berufungsurteil —, daß zwischen dem Unfall und der Dienstunfähigkeit des Klägers nur insofern ein Zusammenhang bestehe, als der Unfall den Kläger veranlaßt habe, auf seine Veretzung in den Ruhestand hinzuwirken, indem er sich Aussicht machte, die Unfallrente zu erlangen, und daß er es daher an gutem Willen zur Arbeit habe fehlen lassen. Dies habe schließlich seine Pensionierung herbeigeführt. Die infolge seines schlechten Willens zur Arbeit eingetretenen Reibungen mit seiner vorgesetzten Behörde möchten vielleicht auch nervöse Beschwerden psychischer Art — objektiv nachweisbare Anzeichen eines Nervenleidens waren nicht vorhanden — herbeigeführt haben; auch diese aber könnten nicht als Folgen des Unfalls im Rechtsinne angesehen werden.

Diese Begründung rechtfertigt die angegriffene Entscheidung. Allerdings war nach den Feststellungen des Landgerichts der vom Kläger erlittene Betriebsunfall eine Bedingung für die bei seiner Pensionierung angenommene Dienstunfähigkeit. Denn ohne den Unfall wäre der Kläger voraussichtlich nicht auf den Gedanken gekommen, seine Pensionierung anzustreben; er hätte sich alsdann auch nicht, wie er es jetzt getan hat, der verhältnismäßig unbedeutenden Unfallfolgen als eines Mittels zur Erreichung dieses Ziels bedienen können. Aber hiermit ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Dienstunfähigkeit nur im Sinne des natürlichen, erkenntnistheoretischen Kausalbegriffs, nicht auch im Rechtsinne gegeben.

Die Pflicht des Beamten fordert, daß er die Folgen eines Unfalls nach Kräften zu überwinden bemüht ist. Er muß, wenn er infolge des Unfalls nicht mehr in der Lage ist, seine bisherige dienstliche Tätigkeit weiter auszuüben, auch eine andere, seinen Fähigkeiten und seiner nunmehrigen Arbeitsfähigkeit entsprechende dienstliche Stellung gleichen Ranges übernehmen und an die neue Aufgabe mit der Willigkeit und dem Eifer herantreten, die ihm sein Amt zur Pflicht macht. Das Unfallfürsorgegesetz geht hiervon und weiter davon aus, daß die von einem Unfall betroffenen Beamten regelmäßig dieser Pflicht gemäß handeln. Das Gesetz ist nicht geschaffen, um Beamten, welche im Betriebe einen verhältnismäßig geringfügigen Unfall er-

litten haben, die Gelegenheit zu geben, die Dienstentlassung unter Bewilligung der Unfallrente durchzusetzen, um dann je nach Neigung als Rentner zu leben oder anderweitem Erwerbe nachzugehen. Der Beamte, der so verfährt, der trotz tatsächlich ihm verbliebener Dienstfähigkeit es darauf anlegt, vorsätzlich durch pflichtwidriges Verhalten, insbesondere durch das Fehlenlassen des von ihm geschuldeten guten Willens zur Arbeit, seine Pensionierung herbeizuführen, schafft damit die entscheidende wesentliche Ursache der bei seiner Pensionierung angenommenen Dienstunfähigkeit. Nur durch das Hinzutreten dieser, nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge nicht in Betracht zu ziehenden Tatsache führt so der Unfall zur Dienstunfähigkeit. Damit scheidet der Unfall als Ursache der Dienstunfähigkeit im Rechtsinne aus. Die in dem Urteile des VI. Zivilsenats vom 14. Oktober 1918 (RÖZ. Bd. 94 S. 32) offengelassene Frage, ob ein bewußt unberechtigtes Herbeiführen der Zuruhefetzung seitens des von dem Unfall betroffenen Beamten als inadäquate Ursache anzusehen ist, ist also zu bejahen.

Dies gilt auch dann, wenn im Verlaufe und in Folge eines solchen pflichtwidrigen Verhaltens des Beamten sich — wie dies die Vorentscheidungen hier als möglich unterstellen — nervöse Beschwerden bei ihm herausstellen. Als Ursache der Dienstunfähigkeit im Rechtsinne, als adäquate Ursache, kommt auch in solchem Falle nur das eigene schuldhaftige Verhalten des Beamten, nicht der Betriebsunfall in Betracht.